

Statuten der FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf, nachstehend Wahlkreispartei genannt, ist eine politische Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2) Die Wahlkreispartei ist Teil der FDP.Die Liberalen des Kantons Luzern.
- 3) Der Sitz der Wahlkreispartei ist am Wohnort der Präsidentin.¹

§ 2 Zweck

- 1) Die Wahlkreispartei ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungsschichten, die sich in den Ortsparteien zu den liberalen Grundsätzen bekennen und diese umsetzen wollen. Sie bezweckt:
- 2) die Vorbereitung aller Wahlen und Abstimmungen, an denen die Wahlkreispartei direkt oder indirekt beteiligt ist;
- 3) regionalpolitische und grundsatzpolitische Fragen zu thematisieren und mit geeigneten Mitteln zu vertreten;
- 4) die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen der Kantonalpartei, den Ortsparteien und anderen liberalen Organisationen im Wahlkreis zu fördern;
- 5) das liberale Gedankengut zu vertiefen und zu verbreiten.
- 6) Diesen Zweck erreicht sie durch Kontaktpflege (Ortsparteien und Kantonalpartei), Stellungnahmen zu politischen Sachfragen, Nomination von Kandidaten, Organisation von Wahlkämpfen, Wahlempfehlungen oder das Ergreifen von Referenden und Initiativen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Wahlkreispartei sind keine Einzelpersonen, sondern die Ortsparteien des Wahlkreises Hochdorf, die das kantonale Parteiprogramm, angepasst auf die örtlichen Gegebenheiten, in ihrem Wirkungskreis umsetzen.
- 2) Will sich eine Ortspartei auflösen, hat sie dies umgehend dem Wahlkreispräsidenten mitzuteilen. Der Vorstand hat mit der Kantonalpartei Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, welche den Weiterbestand der Ortspartei sichern. Führen diese nicht zum Erfolg, wird der Austritt an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gegeben.
- 3) Bei Verletzung von Parteigrundsätzen hört der Vorstand das betroffene Mitglied an. Er stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Diese entscheidet über den Ausschluss.

¹ Zur Entlastung der Sprache werden Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen jeweils nur in einer Form genannt, beziehen sich aber, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, immer auf beide Geschlechter.

- 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder bestehen bis zur Bekanntgabe des Austrittes oder dem Ausschluss an der Delegiertenversammlung.

II. Organe

§ 4 Organisation

Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf hat die folgenden Organe:

- Delegiertenversammlung
- Wahlkreis Konferenz
- Vorstand
- Revisionsstelle

§ 5 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Wahlkreispartei. Sie besteht aus den Delegierten von Amtes wegen sowie den gewählten Delegierten der Ortsparteien.
- 2) Delegierte von Amtes wegen innerhalb des Wahlkreises Hochdorf sind folgende FDP-Mandatsträger mit einer Stimme:
 - Die Mitglieder des Vorstands
 - Kantonsrats-, Regierungsrats-, National- und Ständeratsmitglieder
 - Gemeinderäte
 - Ortsparteipräsidenten
 - Delegierte der FDP.Die Liberalen Schweiz, soweit sie in einer Gemeinde des Wahlkreises Wohnsitz haben.
- 3) Jede Ortspartei hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Pro volle 100 Listenstimmen besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten. Grosse Ortsparteien erhalten pro volle 500 Listenstimmen zusätzlich 2 Delegierte plus pro volle 1000 weitere 2. Die Berechnung erfolgt aufgrund der bei der letzten Kantonsratswahl erzielten Listenstimmen. Jede Ortspartei wählt für die Dauer von vier Jahren ihre Anzahl Delegierte und gleichviele Ersatzdelegierte. Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer nimmt sie unmittelbar die Ersatzwahl vor.
- 4) Die Delegierten des Wahlkreises Hochdorf sind gleichzeitig auch kantonale Delegierte.
- 5) Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Die Delegation des Stimmrechts ist unzulässig.
- 6) Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Wahlkreispräsidenten
 - Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Wahlkreispräsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - Nominierung der Kandidatinnen aus dem Wahlkreis Hochdorf zur Wahl in den Kantonsrat
 - Bestimmung der Kandidatinnen zuhanden der Nominationsversammlung der DV der kantonalen *FDP.Die Liberalen* für die Regierungsratswahl und für die Wahl der eidgenössischen Räte.
 - Stellungnahme und/oder Beschlussfassung zu sämtlichen Geschäften, die ihr von anderen Parteiorganen vorgelegt werden.
 - Statutenrevision
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung der Wahlkreispartei
- 7) Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung durch den Vorstand jährlich mindestens einmal und so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch den Präsidenten des Vorstands geleitet.

- 8) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschliesst. Demzufolge haben sämtliche Anwesenden das Recht, sich zu jedem traktandierten Geschäft zu äussern.
- 9) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und Nominationsversammlungen in der Regel mit offener Abstimmung. Die Mehrheit der gültigen Stimmen kann eine geheime Abstimmung beschliessen. Es entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Die Delegierten unterrichten ihre Ortsparteivorstände über die Ergebnisse der Delegiertenversammlungen.
- 11) Die Wahlen für den Vorstand und dessen Präsidentin werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Delegiertenversammlung kann mit einfachem Mehr einen anderen Wahlmodus beschliessen.

§ 6 Wahlkreis Konferenz

- 1) Die Wahlkreis Konferenz ist die Versammlung des Wahlkreisvorstandes, aller Präsidentinnen und Präsidenten der Orts-, Frauen-, Jung- und Seniorenparteien sowie der Kantonsrätinnen und Kantonsräte des Wahlkreises.
- 2) Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung des Vorstandes. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Wahlkreispartei geleitet und befasst sich mit den folgenden Themen:
- 3) Festlegung der politischen Inhalte
- 4) Beschluss über Veranstaltungen des Wahlkreises
- 5) Vorbereitung von Wahlen
- 6) Diskussion politischer Themen
- 7) Abgabe von Empfehlungen
- 8) Gedankenaustausch

§ 7 Vorstand des Wahlkreises

- 1) Der Vorstand des Wahlkreises setzt sich zusammen aus allen Kantonsräten des Wahlkreises und mindestens fünf Mitgliedern.
- 2) Die Wahl in den Vorstand erfolgt in der Regel sechs Monate nach der Neuwahl der eidgenössischen Räte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand des Wahlkreises konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
- 3) Der Vorstand der Wahlkreispartei fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand des Wahlkreises ist das ausführende Organ der Wahlkreispartei. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind; insbesondere sind dies:
 - die Führung der Wahlkreispartei
 - die Vertretung der Wahlkreispartei nach aussen
 - die Personalplanung sowie der Kontakt zu den Mandatsträgern
 - die Mittelbeschaffung und Rechnungsführung
 - der Wahlkampf und Aktivitäten
 - die Werbung und Information

- die ständige Kontaktpflege mit den Ortsparteien
 - die Organisation der Delegiertenversammlung
 - die Pflege der freien politischen Diskussion (Think-Tank-Runde).
 - die Beschlüsse aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5) Nach aussen erfolgt die rechtsgültige Vertretung (Unterschrift zu zweien) durch den Wahlkreispräsidenten, den Vizepräsidenten und/oder und den Protokollführer.
- 6) Der Wahlkreispräsident oder in seinem Verhinderungsfalle der Vizepräsident hat den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen.

§ 8 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand der Wahlkreispartei angehören.
- 2) Die Revisionsstelle wird gleichzeitig mit dem Vorstand der Wahlkreispartei auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Spezielle Regelungen

§ 9 Finanzierung und Haftung

- 1) Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf finanzieren ihre Aktivitäten ausschliesslich durch folgende Mittel:
 - Von der Delegiertenversammlung festzusetzende Mitgliederbeiträge der Ortsparteien
 - freiwillige Beiträge der Parteimitglieder und Sympathisanten
 - Reingewinne aus Veranstaltungen
 - Beiträge von Mandatsträgern, die vom Wahlreis Hochdorf nominiert wurden
- 2) Für die Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung von Parteimitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 10 Statutenänderung

- 1) Diese Statuten können nur durch einen Beschluss einer Delegiertenversammlung abgeändert werden. Mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden muss den Änderungen zustimmen.
- 2) Die Auflösung der Wahlkreispartei kann von der Delegiertenversammlung mit demselben Quorum wie für eine Statutenänderung beschlossen werden.
- 3) Im Fall einer Auflösung amtiert der letzte Vorstand als Liquidationsausschuss. Ein allfälliges Vermögen fällt treuhänderisch an die Die FDP.Die Liberalen des Kantons Luzern mit dem Auftrag, wieder eine Organisation aufzubauen, welche die Aufgaben der FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf übernimmt.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Hochdorf am 9. Februar 2017 beschlossen worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten.

Rain, 9. Februar 2017

Die Präsidentin



Romy Odoni

Die Protokollführerin



Margrith Lüthy